



Geschäftszeichen:
KiJA-2026-165244/2-Rei

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Reischl
Tel: 0732/7720-14002
Fax: 214077
E-Mail: kija@ooe.gv.at

Linz, 29.05.2026

Zu Verf-2013-1171/99-Nc – Oö. ChG-Novelle 2026; Entwurf - Begutachtungsverfahren Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf gibt die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) aus kinderrechtlicher Sicht folgende Stellungnahme ab.

Das Recht, in allen Lebensbereichen gleichberechtigt teilhaben zu können, ist ein besonders wichtiges Menschenrecht und Kinderrecht – für Kinder¹ ohne und ganz besonders mit Behinderungen.

Die KiJA OÖ begrüßt daher ausdrücklich, dass sich mit der Neuformulierung des § 1 Oö. ChG nun dieses wichtige Menschen- und Kinderrecht auf Teilhabe auch im Gesetz wiederfindet.

Das Recht auf Integration ist sowohl in Art. 23 UN-Kinderrechtskonvention als auch in Art. 6 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) festgelegt. Die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte auf Meinungs- und Informationsfreiheit gelten natürlich auch für Kinder mit Behinderungen, denn alle Kinder haben die gleichen Rechte. Das Land Oberösterreich bekennt sich in Art. 13 Oö. Landes-Verfassungsgesetz ausdrücklich zu den Zielen der UN-Kinderrechtskonvention. Dieses Bekenntnis zu den Kinderrechten, v.a. zum Recht auf Teilhabe muss sich auch im Oö. ChG und in den dazugehörigen Erläuterungen widerspiegeln

Alle Kinder haben das Recht auf Partizipation!

Kinder – mit und ohne Behinderungen – haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung zu äußern sowie das Recht, dass ihre Meinung ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend berücksichtigt wird (Art 12 UN-Kinderrechtskonvention).

Im aktuellen Gesetzesentwurf ist dies aus Sicht der KiJA OÖ noch nicht ausreichend vorhanden. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser kinderrechtlichen Stellungnahme bezieht sich daher auf die gesetzliche Verankerung der Teilhabe von Kindern mit Behinderungen im Oö. ChG.

¹ Mit „Kinder“ sind nach Definition der UN-Kinderrechtskonvention alle Menschen bis 18 Jahre gemeint.

Daher spricht die KiJA OÖ zu den folgenden Paragraphen nachstehende kinderrechtliche Empfehlungen aus.

- **Zu § 8a Oö. ChG – Assistenzplan:**

Nach geltender Rechtslage stellen die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder mit Behinderungen einen Antrag auf eine Leistung nach dem Oö. ChG – ohne dass die Kinder gehört werden. Nach Erreichung der Volljährigkeit läuft die Leistung automatisch weiter, ohne dass die nun volljährigen jungen Erwachsenen mit Behinderungen darüber informiert und ihr zustimmen können. Dies widerspricht dem Grundsatz der Teilhabe von Kindern und generell von Menschen mit Behinderungen.

Deshalb wird die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes in § 8a Oö. ChG empfohlen:

§ 8a Abs. 3 Oö. ChG: „Bei Erreichung der Volljährigkeit muss der bereits existierende Assistenzplan mit dem nun volljährig gewordenen Menschen mit Behinderungen persönlich besprochen und bei Bedarf auf seine Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend angepasst werden. Der junge Erwachsene mit Behinderungen hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson mitzunehmen.“

- **Zu § 21 Abs 3 Oö. ChG – Einleitung des Verfahrens:**

Wie bereits erwähnt, gilt das Kinderrecht auf eine eigene Meinung und das Recht darauf, dass diese Meinung in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, gehört und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend berücksichtigt wird, auch für Kinder mit Behinderungen. Denn alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf diskriminiert werden.

Mit den Regelungen über die Handlungsfähigkeit von Kindern im ABGB (§§ 170 ff ABGB) sowie die Regelungen über die besondere Verfahrensfähigkeit von Kindern in Verfahren über Pflege und Erziehung im Außerstreitgesetz (§§ 104 ff AußStrG) wird auf dieses Kinderrecht Rücksicht genommen. Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit von Kindern ist grundsätzlich individuell zu beurteilen, wird allerdings nach herrschender Rechtsmeinung ab 14 Jahren vermutet. Diese Bestimmungen gelten auch für Kinder mit Behinderungen.

Auch das Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz (Oö. KJHG) verwirklicht das Kinderrecht auf Partizipation. Nach § 42 Oö. KJHG sind Kinder bei der Feststellung des Hilfebedarfs, im Rahmen der Gefährdungsabklärung sowie der Erstellung des Hilfeplans ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Die KiJA OÖ empfiehlt die Einfügung eines zusätzlichen Absatzes in § 21 Oö. ChG

§ 21 Abs. 3a Oö. ChG: „Minderjährige Menschen mit Behinderungen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend bei der Antragsstellung persönlich zu hören. Ihren Wünschen ist zu entsprechen, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.“

- **Zu § 33 Abs. 2 Oö. ChG – Planungsbeirat:**

Für eine bessere Interessensvertretung von Kindern mit Behinderungen sowie einer besseren Vernetzung zwischen den zuständigen Abteilungen ist es aus Sicht der KiJA OÖ notwendig, dass auch die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Oö. Landesregierung im Planungsbeirat vertreten ist. Auf regionale Ebene ist die Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe in den regionalen Fachkonferenzen bereits vorgesehen.

Die KiJA OÖ empfiehlt daher die Einfügung folgende Ziffer 7 in § 33 Abs. 2 Oö. ChG:

§ 33 Abs. 2 Z 7: „eine fachlich zuständige Person der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe beim Amt der Oö. Landesregierung;“

- **Zu § 37 Oö. ChG – Interessensvertretung:**

Entsprechend dem Kinderrecht auf Partizipation müssen auch Kinder mit Behinderungen in der Interessensvertretung entsprechend eingebunden werden. Somit kann sichergestellt werden, dass ihre Interessen auch bei der Planung von Leistungen nach dem Oö. ChG entsprechend berücksichtigt werden.

Die KiJA OÖ empfiehlt daher, Regelungen in § 37 Oö. ChG zu schaffen, dass auch Kinder mit Behinderungen in der Interessensvertretung vertreten sind.

Alle Kinder haben die gleichen Rechte!

- **Zur Streichung subsidiär Schutzberechtigte in § 4 Abs 1 Z 1 lit d Oö. ChG:**

Die Streichung der subsidiär Schutzberechtigten aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten betrifft auch Kinder mit Behinderungen und ist aus kinderrechtlicher Sicht ausdrücklich abzulehnen. Gem. Art. 1 BVG Kinderrechte ist das Kindeswohl in allen Kindern betreffenden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

In den Erläuterungen wird die Streichung der subsidiär Schutzberechtigten aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten damit begründet, dass deren Bedarfe durch die Grundversorgung abgedeckt seien. Tatsächlich ist es aber so, dass die Leistungen der Grundversorgungen nicht mit denen nach dem Oö. ChG vergleichbar sind. Die Leistungen nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG sollen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bei der Beschaffung ihres Lebensbedarfes, wie zum Beispiel durch Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung oder Krankenversicherung, unterstützen. Die für Kinder mit Behinderungen wesentliche Frühförderung nach dem Oö. ChG ist von der Grundversorgung aber nicht erfasst.

Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Kinderrecht auf Schutz und Fürsorge für Kinder mit Behinderungen nach Art. 6 BVG Kinderrechte gilt auch für subsidiär schutzberechtigte Kinder.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ empfiehlt daher nachdrücklich, von der Streichung der subsidiär Schutzberechtigten in § 4 Abs. 1 Z 1 lit.d Oö. ChG abzusehen bzw. zumindest eine Ausnahmeregelung für subsidiär schutzberechtigte Kinder mit Behinderungen vorzusehen.

Alle Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

- **Zu § 15 Abs. 4 Z 3 Oö. ChG – Einstellung der Leistung bei Fremdgefährdung:**

Das Recht auf Schutz vor Gewalt ist ein zentrales Kinderrecht und muss für alle Kinder – mit und ohne Behinderungen gelten. Hier kommt es allerdings zu einem Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Schutz vor Gewalt und dem Recht auf Integration, Schutz und Fürsorge bei Behinderung und bestmögliche Entwicklung.

Deshalb muss die Einstellung der Leistung nach dem Oö. ChG auch bei Fremdgefährdung immer das letzte mögliche Mittel (ultima ratio) sein, um die Gefährdung abzuwenden. Davor müssen Maßnahmen des Deeskalationsmanagements und des Kinder- und Gewaltschutzes verpflichtend eingesetzt werden. Diese Verpflichtung muss auch im Gesetz und nicht nur in den Erläuterungen verankert sein.

Die KiJA OÖ empfiehlt daher folgende Umformulierung des § 15 Abs. 4 Z 3 Oö. ChG:

§ 15 Abs. 4 Z 3 Oö. ChG: „wenn der Mensch mit Behinderungen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität von Personen im unmittelbaren Umfeld bei Inanspruchnahme einer Leistung gefährdet oder verletzt *und bereits gesetzte deeskalierende Maßnahmen erfolglos waren.*“

- **Zu § 27 Abs. 3 (Anerkennung von Einrichtungen) und § 30 Abs. 1 Oö. ChG (Vereinbarung mit Leistungserbringern – Qualitätsstandards):**

In den letzten Jahren hat sich die Einführung von Kinderschutzkonzepten in diversen Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, etabliert. In Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe OÖ ist das Vorliegen eines Kinderschutzkonzeptes bereits verpflichtend. Auch viele andere in diesem Bereich tätige Institutionen verfügen bereits über ein

Kinderschutzkonzept. Mit der Errichtung der Qualitätssicherungsstelle Kinderschutzkonzepte durch das Bundeskanzleramt wurde auch auf Bundesebene die Wichtigkeit eines Kinderschutzkonzepts betont. Besonders in der Arbeit mit Kindern mit Behinderungen ist ein Kinderschutzkonzept eine wirkungsvolle und essenzielle Maßnahme, um Gewalt zu verhindern, Risiken rechtzeitig erkennen und vermeiden zu können und im Falle eines Übergriffs angemessen und kindeswohlorientiert reagieren zu können. Für erwachsene Menschen mit Behinderungen kann ein Gewaltschutzkonzept diese Funktion erfüllen.

Jede anerkannte Einrichtung und jeder Leistungserbringer nach dem Oö. ChG muss deshalb aus kinderrechtlicher und gewaltpräventiver Sicht über ein verpflichtendes Kinderschutz- und Gewaltschutzkonzept verfügen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ empfiehlt daher in § 27 und § 30 Oö. ChG Kinderschutz- bzw. Gewaltschutzkonzepte mitaufzunehmen.

- **Zu § 30 Abs. 1 Z 5 Oö. ChG – Vereinbarungen mit Leistungserbringern – Qualitätsstandards:** Die erforderlichen Qualifikationen und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen auch Schulungen über Kinderrechte, Kinder- und Gewaltschutz enthalten.

Weitere Empfehlungen:

- **Zu § 12 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG – neue Wohnformen**

Die Einführung der neuen Leistungen „Trainingswohnen“, „Leben in Familie außerhalb Herkunftsfamilie“ und „Alternatives Wohnen“ in § 12 Abs. 2 Z 3 Oö. ChG wird ausdrücklich begrüßt. Damit vergrößern sich die Auswahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben.

Deshalb wird empfohlen, die Definition dieser Wohnformen nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in die Begriffsbestimmungen in § 7 Oö. ChG aufzunehmen. Dies führt zur Rechtssicherheit und betont die Wichtigkeit dieser Leistungen.

- **Zu § 18 Abs. 1 Oö. ChG**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass offensichtlich übersehen wurde, dass auch in § 18 Abs. 1 Oö. ChG Wortanpassung von „Menschen mit Beeinträchtigungen“ in „Menschen mit Behinderungen“ erforderlich ist.

Im Interesse der Kinder mit Behinderungen in Oberösterreich wird um Berücksichtigung der kinderrechtlichen Empfehlungen ersucht.

Freundliche Grüße

Mag. Elisabeth Reischl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.